



● Merkblatt Leichtflüssigkeitsabscheider

Unterlagen zur Anzeige eines Leichtflüssigkeitsabscheiders Stand November 2021

Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider) nach DIN 1999, EN 858 bedürfen bei Vorlage einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bzw. einer CE-Kennzeichnung nach § 48 Abs. 1 Satz 4 bzw. Satz 5 Wassergesetz-WG Baden-Württemberg keiner wasserrechtlichen Genehmigung. **Der Einbau der Anlage muss der zuständigen Wasserbehörde (hier Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) mitgeteilt und die Einleitung in den Schmutzwasserkanal gem. § 5 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung angezeigt werden. Die örtliche Abwassersatzungen sind zu beachten.**

Liegt keine bauaufsichtliche Zulassung bzw. CE-Kennzeichnung vor, so ist durch ein Sachverständigengutachten eine wasserrechtliche Geeignetheit nachzuweisen (EuGH-Urteil vom 16.10.2014).

Nachfolgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung formlos beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde einzureichen:

- Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens nach Art, Umfang und Zweck
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge unter besonderer Berücksichtigung der Abwasser-Anfallstellen und Abwassermengen

- Bei Fahrzeugwaschanlagen: Eine Beschreibung der Maßnahmen zur Wassereinsparung bzw. zur Wasserkreislaufführung mit Benennung der Überschuss- bzw. Ergänzungswassermenge pro gewaschenem Pkw/Lkw
- Beschreibung Einzelteile der Abwasseranlage einschließlich Dimensionierung und Funktionsweise
- Angaben zum Ort der Einleitung des gereinigten Abwassers (Mischwasser-, oder Schmutzwasserkanalisation)
- Hinweis auf Wasserschutzgebiet: hier werden besondere Anforderungen an den Abscheider sowie die Rohrleitungen gestellt
- Dient die Anlage auch dem Rückhalt von Kraftstoffen beim Betrieb einer Tankanlage, so ist das Arbeitsblatt der ATV DVWK A 781 zu beachten.

Lageplan:

- Ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster i.d.R. im Maßstab 1:500 bis 1:2500, der alle Flurstücke enthält, auf denen Abwasseranlagen errichtet oder geändert werden sollen.
- In den Lageplan sind außer den Abwasservorbehandlungsanlagen auch die Rohrführung vom jeweiligen Probenahmeschacht bis zum Übergabeschacht der öffentlichen Kanalisation unter Angabe der Fließeinrichtung einzutragen.

Grundrisszeichnung (Maßstab 1:100 oder 1:200)

- aus der zusätzlich zu den Eintragungen in dem Lageplan auch die einzelnen Abwasseranfallstellen, die Ableitung der verschiedenartigen Abwässer sowie die Entwässerungsleitungen für die nicht behandlungsbedürftigen Abwässer ersichtlich sind. Die den jeweiligen Bodenabläufen zugeordneten Niederschlagsflächen und ihre Abgrenzungen sind darzustellen.
- Soweit erforderlich, sind entsprechende Schnitte beizufügen.

Prüfbescheide (Kopie)

- für alle prüfzeichenpflichtigen Teile der Abwasseranlage (DIBt- Zulassung bzw. CE-Konformitätsbescheinigung entsprechend § 48 Abs. 1 Satz 4 bzw. Satz 5 WG B-W) sind vorzulegen
- Hydraulischer Nachweis/ Bemessung der Anlage
- Ermittlung bzw. Berechnung anfallende Abwassermengen und entsprechende Bemessung des Leichtflüssigkeitsabscheiders und vorgeschalteten Schlammfangs gemäß DIN EN 858 und DIN 1999-100
- Nachweise über die erfolgten Dichtheitsprüfungen nach dem Einbau der Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlage sowie der Rohrleitungen.

Weitere Hinweise

Bei der Planung sind der Anhang 49 der Abwasserverordnung, die DIN 1999-100 und die DIN EN 858 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlagen sind an die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation anzuschließen. Örtliche Abwassersatzungen sind zu beachten.

Sofern Kfz-Waschplätze im Freien abwassertechnisch an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, müssen diese ausreichend überdacht sein (um die Belastung der Schmutzwasserkanalisation und der Sammelkläranlage mit Regenwasser zu vermeiden). Falls eine Überdachung nicht möglich ist, ist mit der Kläranlage die Zulässigkeit abzuklären.

In die Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, aus welchen Leichtflüssigkeiten abgeschieden werden müssen.

Häusliche oder fäkale Abwässer, Drainagegewässer sowie Regenwässer von Dach- und Hofflächen, auf denen keine Leichtflüssigkeiten anfallen können, dürfen nicht in die Leichtflüssigkeits-Abscheideranlage eingeleitet werden.

Solche Flächen müssen daher vom Waschplatz entsprechend abgetrennt sein (z.B. durch vom Waschplatz abweisendes Gefälle oder durch wasserundurchlässige Einfassungen, Aufkantungen, Randsteine, Schwellen und dgl.).

In die Leichtflüssigkeits-Abscheideranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporär stabile oder instabile Emulsionen bilden, d.h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

Desinfektionsmittel sind aufgrund ihrer biologischen Schädigung so sparsam wie möglich zu verwenden.

Leichtflüssigkeits-Abscheideranlagen sind möglichst nicht in geschlossenen Räumen und nicht innerhalb der Waschplatzfläche oder einer Betankungsfläche einzubauen.

Leichtflüssigkeits-Abscheideranlagen sind frostfrei einzubauen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Es dürfen grundsätzlich nur Leichtflüssigkeitsabscheider mit selbsttätigem Abschluss eingebaut werden.

Zur Entnahme von Abwasserproben und der Überprüfung der Reinigungsleistung ist unmittelbar hinter der Leichtflüssigkeits-Abscheideranlage in der Ablaufleitung ein Probenahmeschacht (möglichst mit einem Absturz von mindestens ca. 20 cm am Zufluss des Schachtes) anzuordnen bzw. eine Anlage mit einer integrierten Probenahmemöglichkeit vorzusehen.

Alternativ kann ein vorhandener Schacht als Probenahmeschacht genutzt werden, wenn das Abwasser getrennt von anderem und mit einem Absturz von mind. 20 cm eingeleitet wird. Zwischen der Leichtflüssigkeits-Abscheideranlage und dem Probenahmeschacht dürfen keine anderen Leitungen an die Ablaufleitung angeschlossen werden.

Für die Errichtung der Leichtflüssigkeits- Abscheideranlage ist die erforderliche Überhöhung nach DIN bzw. EN einzuhalten. Sofern eine Erhöhung nicht möglich ist, ist eine Warnanlage für Leichtflüssigkeit zu installieren.

Die Unterlagen sind jeweils mit Datum und Unterschrift des Planfertigers sowie mit Maßstabsangaben zu versehen und müssen miteinander übereinstimmen.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden.

Zur Klärung von Fragen steht das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, der Fachbereich Gewerbeaufsicht, Stadtstraße 3, 79104 Freiburg unter der Telefonnummer 0761/2187-4500 zur Verfügung.